

41 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Regierungsvorlage.

Bundesverfassungsgesetz vom 00. Februar 1946, betreffend die Aufhebung des Wiederverlautbarungsgesetzes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Verfassungsgesetz vom 20. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 28, über die Wiederverlautbarung

von Rechtsvorschriften (Wiederverlautbarungsgesetz — WVG.) wird aufgehoben.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Im Zuge der mit der Erlassung des Rechts-Überleitungsgesetzes (St. G. Bl. Nr. 6/1945) eingeleiteten Maßnahmen der Provisorischen Staatsregierung zur Erneuerung der österreichischen Rechtsordnung wurde das Verfassungsgesetz vom 20. Juni 1945 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften, das sogenannte Wiederverlautbarungsgesetz, erlassen. Dieses Gesetz sollte als zweite Etappe dieses Erneuerungsprozesses eine umfassende Aktion zur Wiederverlautbarung der österreichischen Rechtsvorschriften ermöglichen. Die Verlautbarung selbst sollte, um eine allzu große Belastung des Staats(Bundes)gesetzblattes zu vermeiden, in einer von dem amtlichen Verkündungsblatt unabhängigen „Amtlichen Sammlung wiederverlautbarter österreichischer Rechts-

vorschriften“ erfolgen, deren Herausgabe von der Österreichischen Staatsdruckerei besorgt wurde.

Der Alliierte Rat für Österreich wünscht, daß das Wiederverlautbarungsgesetz wegen Unvereinbarkeit mit der gewaltentrennenden parlamentarischen Demokratie aufgehoben werde.

Diesem Wunsch trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung. Der aufhebende Gesetzgebungsakt muß in die Form eines Verfassungsgesetzes gekleidet sein, weil einerseits das Wiederverlautbarungsgesetz als Verfassungsgesetz beschlossen, andererseits hinsichtlich dieses Gesetzes der Charakter eines Verfassungsgesetzes im § 19 des — zur Zeit noch nicht publizierten — Verfassungs-Übergangsgesetzes 1945 aufrechterhalten wurde.